

# Geplante Satzungsänderung der Energie + Umwelt eG gemäß Änderungen der Mustersatzung für Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften - mit Erläuterungen

Entfernter Text wird ~~durchgestrichen~~ dargestellt.

Neu eingefügter Text wird farblich hervorgehoben und unterstrichen dargestellt.

Satzung Energie + Umwelt eG	Erläuterung
<p><b>§ 19 Willensbildung</b></p> <p>...</p> <p><u>(2) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.</u></p> <p>(3) (2) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu Nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.</p> <p>(4) (3) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.</p>	<p>Zu Sitzungen des Aufsichtsrats ist unter § 25 Abs. 4 der Mustersatzungen geregelt, dass eine Beschlussfassung ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig ist, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Eine entsprechende Regelung für den Vorstand findet sich weder in den Mustersatzungen noch in der Mustergeschäftsordnung für den Vorstand. Daher ist sie zur Klarstellung ergänzt worden.</p>

<p><b>§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</b></p> <p>(1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:</p> <p>...</p> <p>e) <del>Festlegung des Tagungsortes der Generalversammlung;</del> <u>die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung, die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 36a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 36a Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 36c);</u></p> <p>...</p>	<p>Gemäß § 43 Abs. 7 GenG kann die Satzung erlauben, dass die Generalversammlung (im Folgenden GV) auch schriftlich oder elektronisch abgehalten werden kann und in Bild und Ton übertragen werden kann. Solche Satzungsregelungen finden sich nun unter § 23 Abs. 1 e). Die Klammerzusätze verweisen auf die jeweils zusätzlich zu beachtenden speziellen Satzungsbestimmungen. Die Ergänzung ist in § 23 erfolgt, weil die Rahmenbedingungen der GV wie ihr Termin und Ort bislang schon von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam festzulegen waren.</p>
<p><b>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</b></p> <p>...</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, <del>anwesend sind</del> <b>mitwirkt</b>. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. § 33 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Eine Beschlussfassung ist <del>in dringenden Fällen</del> auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>...</p>	<p>Die Möglichkeit der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung legt es nahe, nicht auf die Anwesenheit, sondern auf die Mitwirkung der Aufsichtsratsmitglieder daran abzustellen. In § 19 Abs. 2 Satz 1 der Mustersatzung ist das für den Vorstand bereits der Fall. § 25 Abs. 2 Satz 1 ist daran angeglichen worden.</p> <p>Die in 2020 gemachten Erfahrungen zeigen, dass Aufsichtsratssitzungen als Telefon- oder Videokonferenz oder im schriftlichen Umlaufverfahren vielfach problemlos möglich sind. Diese Möglichkeit muss daher nicht mehr dringenden Fällen vorbehalten bleiben. Abs. 3 ist entsprechend geändert worden.</p>

<p><b>§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte</b></p> <p>...</p> <p>(5) Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen. <u>Die Regelungen in § 36a Abs. 4 bleiben unberührt...</u></p>	<p>In den §§ 36a bis 36c der Mustersatzung finden sich Regelungen zur schriftlichen oder elektronischen Durchführung der GV, zur Möglichkeit der Teilnahme an der GV per elektronischer Kommunikation, zur Mitwirkung an der Beschlussfassung in schriftlicher oder elektronischer Weise und zur Übertragung der GV in Bild und Ton. § 26 Abs. 5 Satz 2 macht darauf aufmerksam, dass für den Nachweis der Vertretungsbefugnis zusätzlich die dort zu findenden Bestimmungen gelten.</p>
<p><b>§ 27 Frist und Tagungsort</b></p> <p>...</p> <p>(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort <u>oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung</u> festlegen.</p>	<p>Die Ergänzung regelt, dass im Fall ihrer ausschließlich schriftlichen und/oder elektronischen Durchführung kein Tagungsort der GV festgelegt werden muss.</p>
<p><b>§ 28 Einberufung und Tagesordnung</b></p> <p>...</p> <p>(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzumachen. <u>Die §§ 36a bis 36c bleiben unberührt.</u></p>	<p>In den §§ 36a bis 36c der Mustersatzung finden sich Regelungen zur schriftlichen oder elektronischen Durchführung der GV, zur Möglichkeit der Teilnahme an der GV per elektronischer Kommunikation, zur Mitwirkung an der Beschlussfassung in schriftlicher oder elektronischer Weise und zur Übertragung der GV in Bild und Ton. Der neue § 28 Abs. 3 Satz 3 macht darauf aufmerksam, dass für die Einberufung in diesen Fällen zusätzlich die dort zu findenden Bestimmungen gelten.</p>

### § 33 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen werden erfolgen in der Regel durch ~~Handzeichen~~ offen durchgeführt. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit ~~Stimmzetteln~~ durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

...

(4) ~~Bei Wahlen mit Stimmzetteln~~ Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Organmitglieder zu wählen sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los.

(5) Wird eine Wahl ~~mit Handzeichen~~ offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

(6) Der Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

Dass bislang zwischen der Wahl „mit Stimmzettel“ und „mit Handzeichen“ unterschieden wurde, ist der ausschließlichen Durchführung der GV als Präsenzversammlung geschuldet. Wenn die GV virtuell durchgeführt wird, passen diese Begrifflichkeiten nicht immer. Daher wird nun etwas allgemeiner zwischen der geheimen und der offenen Wahl differenziert.

Der in Abs. 4 Satz 2 weiterhin erwähnte „Stimmzettel“ dient als eingängiger Oberbegriff für alle Medien, auf denen der Wähler seine Wahl ausüben kann und erfasst demnach zum Beispiel auch Wahlgeräte oder eine zum Zweck der Stimmabgabe eigens ausgestaltete Internetseite.

Die Änderung des Abs. 6 berücksichtigt, dass die Annahme der Wahl vorsorglich auch schon vor dem Wahlakt erklärt werden kann. So vorzugehen, wäre bei der virtuellen Durchführung der GV ggf. von Vorteil.

<p><b>§ 35 Versammlungsniederschrift</b></p> <p>...</p> <p><u>(5) Zusätzlich ist dem Protokoll im Fall der §§ 36a, 36b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.</u></p>	<p>Der neue Abs. 5 lehnt sich an die für 2020 gewährte Ausnahmevorschrift in § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 COVGesMaßnG an. Darin hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, dass er die Dokumentation der mitwirkenden Mitglieder und ihrer Art der Stimmabgabe für notwendig ansieht, wenn Beschlüsse der Generalversammlung nicht auf einer Präsenzversammlung gefasst werden.</p>
<p><b><u>§ 36a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung</u></b></p> <p><u>(1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.</u></p> <p><u>(2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.</u></p>	<p>Abs. 1 erlaubt die Durchführung der GV ohne physische Präsenz der Mitglieder und regelt, welche Informationen den Mitgliedern zusätzlich zur Einberufung einer virtuellen GV zu geben sind, damit sie diese Rechte ausüben können.</p> <p>Als erste Variante beschreibt Abs. 2 eine virtuelle GV, in der die Mitglieder mit dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und untereinander direkt kommunizieren können. Als zweite Variante beschreibt</p>

<p><u>(3) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.</u></p> <p><u>(4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.</u></p> <p><u>(5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.</u></p>	<p>Abs. 3 eine virtuelle GV, in der eine Möglichkeit zum Austausch der Organe und Mitglieder nicht an einem bestimmten Tag, sondern über einen bestimmten Zeitraum hinweg besteht. Hierzu kann die GV zum Beispiel in eine Diskussionsphase und eine darauffolgende Abstimmungsphase aufgeteilt werden.</p> <p>Abs. 4 beschreibt die Vorgehensweise bei Vertretung eines Mitgliedes in einer virtuellen GV.</p> <p>Abs. 5 eröffnet schließlich auch die Möglichkeit, die GV gemischt-virtuell durchzuführen. Das bedeutet, dass die GV als Präsenzversammlung durchgeführt wird, man daran aber auch teilnehmen kann, ohne physisch anwesend zu sein. Für die Mitglieder, die an der GV virtuell teilnehmen, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.</p>
<p><b><u>§ 36b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung</u></b></p> <p><u>(1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.</u></p> <p><u>(2) § 36a Abs. 4 gilt entsprechend.</u></p>	<p>Wenn Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen haben, dass auch die bloße schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung der GV möglich ist, sind der Einberufung gemäß Abs. 1 Informationen darüber beizufügen, wie und bis wann das Stimmrecht schriftlich oder elektronisch ausgeübt werden kann.</p>

<p><b><u>§ 36c Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton</u></b></p> <p><u>Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.</u></p>	<p>Die Vorschrift erklärt die Möglichkeit der Übertragung der GV in Bild und Ton für zulässig. Darüber hinaus legt § 36 c fest, dass Vorstand und Aufsichtsrat auch über das „Wie“ der Übertragung entscheiden müssen und dass hierüber zusammen mit der Einberufung zu informieren ist.</p>
<p><b>§ 48 Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Bekanntmachungen der Genossenschaft werden <del>unter ihrer Firma im Internet, in der Rhein-Neckar-Zeitung und in den Fränkischen Nachrichten</del>, <u>soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft veröffentlicht.</u></p> <p>...</p>	